# Amtsblutt

der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal"

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/ Schwarzatal" erscheinen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal".

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplares gehören zum Verbreitungsgebiet der VGS die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.

26. Jahrgang











Thüringer Wald



Freitag, den 10. Juli 2015

Nr. 7 / 28. Woche

# 450 JAHRE ERSTERWÄHNUNG VON KATZHÜTTE



Vom 19. bis 27. Juni 2015 feierten die Einwohner von Katzhütte mit ihren Gästen ihr Jubiläum. Mitglieder der örtlichen Vereine und des historischen Zirkels bereiteten ehrgeizig und mit viel Einsatzfreude das Fest vor. Den Erfolg unserer Veranstaltungen in der Festwoche haben wir den Bürgern und Besuchern der Gemeinde zu verdanken. Unsere Festwoche nimmt in der Geschichtsschreibung des Ortes einen würdigen Platz ein.

#### **Amtlicher Teil**

# Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal"

#### **Dienst- und Sprechzeiten**

#### Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus dringliche Termine können mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Oberweißbach bleibt am Mittwoch, 15.07.2015 ganztätig geschlossen

#### Öffnungszeiten im Standesamt

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 17:30 Uhr Mittwoch nach Vereinbarung 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:30 Uhr Freitag nach Vereinbarung

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg)

#### Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 17:30 Uhr Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:30 Uhr Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg) (Tel.: 036705 67161, Frau Schirmer)

# Direktdurchwahlen Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal"

Zentrale Fax		67-0 67-110
E-Mail:	poststelle@vg-bergbahnregion.thu	<u>ieringen.de</u>
Gemeinsch	aftsvorsitzender, Herr Herzig	67-101

Hauptamt poststelle@	poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de		
Amtsleiter	Herr Herzig	67-101	
Sekretariat/Sitzungsdiens	t Frau Leidenfrost	67-100	
Standesamt	Frau Weinberg	67-145	
Personal/Lohn/Forsten	Frau Protze	67-143	

#### Finanz-

verwartung i <u>inanzverw@vq-bergbannregion.tinderingen.de</u>			
Amtsleiter	Frau Brückner	67-130	
Haushalt/Rechnungswesen	Frau Matz	67-134	
Steuern/Abgaben	Frau Dähne	67-133	
Leiter Kasse	Herr Radtke	67-137	
Kasse	Frau Heinze	67-135	

Bauamt	bauamt@vg-b	ergbahnregion.thueringen	.de
Amtsleiter		Herr Herzig	67-101
Wirtschaftsför	derung/	_	
Bauleitplanun		Frau Köhler-Bartl	67-155
allgemeine Ve		Frau Wittig	67-156
Liegenschafte			
Straßenausba	aubeiträge	Frau Keyser	67-157

#### Ordnungsamt

<u>ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de</u>			
Amtsleiter	Herr Weinberg	67-141	
Einwohnermeldeamt	Frau Schirmer	67-161	
Friedhofsverwaltung	Frau Junger	67-147	
Feuerwehren/Kindergärten/			
Erziehungsgeld/Ruh.Verkehr	Frau Botz	67-148	
Wohnungsverwaltung/			
Ruhender Verkehr	Frau Becher	67-120	

# Gemeinde Katzhütte

#### Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Baumaßnahme der DB Netz AG: Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) 8.1, Neubaustrecke (NBS) Ebensfeld - Erfurt, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.12 "Thüringer Wald", Bau-km 41,4+02- 56,4+15 der Strecke (5919) Eltersdorf - Erfurt - Leipzig- 7. Planänderung

#### hier: 1. Planänderung

Das Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Erfurt hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Ausgangsplanung wurde im Auftrag des DB Netz AG überarbeitet.

Diese Planänderung umfasst technische, landschaftspflegerische und grunderwerbsmäßige Änderungen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

Technische Änderungen:

- Lüftungshaube /Lüftungsschächte (BW-Nr. 42,1; 43,2; 46,2; 56,1)t
- Anzahl und Größe von Betonschalthäusern
- bauzeitige Zufahrt Rettungsplatz (BW-Nr. 45.3)
- Brücke über die Saar
- Ausbau Forstweg zum Notausgang 8
- Ausbau Weg "Masserberger Allee"
- Rettungsplatzzufahrt Südportal Tunnel Fleckberg
- Dingliche Sicherung von Rettungsplatz-Ergänzungsflächen Tunnel Bleßberg
- Neubau Retentionsbecken Deponie Stelzen

Landschaftspflegerische Änderungen:

Aufgrund der Änderungen in der technischen Planung ergibt sich die Notwendigkeit der Überarbeitung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Änderungen der Grunderwerbsunterlagen:

Aufgrund der technischen und landschaftspflegerischen Änderungen ergeben sich auch andere Betroffenheiten. Die hieraus erfolgten Änderungen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt.

Durch die vorgenommenen Änderungen werden Grundstücke in der Stadt Neuhaus am Rennweg (Gemarkung Goldisthal), Stadt Schalkau (Gemarkung Mausendorf), Gemeinde Masserberg (Gemarkung Masserberg), Stadt Eisfeld (Gemarkung Stelzen, Friedrichshöhe, Saargrund, Eisfeld) und der Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion / Schwarzatal (Gemarkung Oelze) beansprucht.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

#### 20.7.2015 bis 19.8.2015

in der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal" Bauamt, Zimmer 12

Markt 5, 98744 Oberweißbach

 während folgender Dienststunden

 Montag:
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

 Dienstag:
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

 Mittwoch:
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

 Donnerstag:
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

 Freitag:
 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen (Ausgangsplanung / Planänderung) sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter

(http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungs-verfahren)

einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 2.9.2015 bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder bei der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal", Bauamt, Zimmer 12 Markt 5, 98744 Oberweißbach Einwendungen gegen die Ausgangsplanung und die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - sowie sonstige Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
  - c) Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind gem. § 18a Nr. 7 AEG ebenfalls nach Ablauf der Äußerungsfrist ausgeschlossen.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

Die Vertretung durch einen Bevollmachtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Die Nr. 1, 2, 3 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9

- Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Katzhütte,den 10.7.2015 Wilfried Machold Bürgermeister der Gemeinde Katzhütte

#### Stellenausschreibung

Die Gemeinde Katzhütte sucht zum 01.01.2016, unbefristet eine(n)

#### Mitarbeiter/in für den kommunalen Bauhof

in Vollzeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Für diese abwechslungsreiche Tätigkeit suchen wir eine teamfähige Persönlichkeit mit Organisationstalent, der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und hoher Einsatzbereitschaft für alle im Bereich des kommunalen Bauhofes anfallenden Aufgaben.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung
- der Führerschein der Klasse CE oder C
- Übernahme von Rufbereitschaft und Winterdienst im Rahmen der anfallenden T\u00e4tigkeiten auch an den Wochenenden
- die Bereitschaft zur bzw. die Mitgliedschaft in einer der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Katzhütte
- Nachweis des Motorkettensägeschein

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens 30.09.2015 an die

Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal" Personalverwaltung

(Kennwort Bauhof Katzhütte)

Markt 5

98744 Oberweißbach

Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet, bzw. bei Beilage eines ausreichend frankierten Umschlages zurückgesandt.

Wilfried Machold Bürgermeister

#### Beschlüsse des Gemeinderates

In der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Katzhütte am 18.06.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 51/11-2015 vom 18.06.2015

Beschluss zur Bestätigung des Protokolls der Tagung vom 12.05.2015

#### Beschluss Nr. 52/11-2015 vom 18.06.2015

Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 und Entlastung des Bürgermeisters

#### Beschluss Nr. 53/11-2015 vom 18.06.2015

Beschluss zum Beteiligungsbericht 2015 gem. § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG, Erfurt (KEBT AG) sowie über die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Energie AG (TEAG) im Jahr 2014

#### Beschluss Nr. 54/11-2015 vom 18.06.2015

Beschluss zur Beauftragung eines Rechtsanwaltes im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens - Ausbau der L 1112 Ortsdurchfahrt Katzhütte, Bahnhofstraße 29 - 76

#### Beschluss Nr. 55/11-2015 vom 18.06.2015

Beschluss zur Bestätigung eines Nachtrages im Rahmen der Abrissarbeiten des ehemaligen Asylbewerberheimes Katzhütte

Beschluss Nr. 56/11-2015 vom 18.06.2015

Beschluss zum Ankauf eines Anbaugerätes für den Multicar

Beschluss Nr. 57/11-2015 vom 18.06.2015

Beschluss zur Verwendung der Investitionspauschale nach § 1 Abs. 5 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz zur außerordentlichen Tilgung 2015

#### Beschluss Nr. 58/11-2015 vom 18.06.2015

Beschluss zur Verwendung Verwahrgeld "Fremdenverkehrsver-

#### Beschluss Nr. 59/11-2015 vom 18.06.2015

Beschluss zur Flurbereinigung für die Landkreise Hildburghausen, Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg

#### Nicht öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 60/11-2015 vom 18.06.2015 Beschluss zum Tausch von Grundstücken

Beschluss Nr. 61/11-2015 vom 18.06.2015

Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschluss Nr. 62/11-2015 vom 18.06.2015

Beschluss zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Beschluss Nr. 63/11-2015 vom 18.06.2015

Beschluss zur befristeten Einstellung eines Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin in der Gemeinde Katzhütte

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal", 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

Wilfried Machold Bürgermeister

# Stadt Oberweißbach

#### Friedhofsgebührensatzung

#### der Stadt Oberweißbach / Thür. Wald

(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Oberweißbach /Thür. Wald vom 22.11.2013)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82, S. 154), der §§ 1,2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBI S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82) und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald vom 22.11.2013 hat der Stadtrat der der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald in der Sitzung vom 18.05.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

# Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald vom 22.11.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
- a) Bei Erstbestattungen
  - 1. der Ehegatte,
  - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - 3. die Kinder,
  - 4. die Eltern,

- 5. die Geschwister,
- 6. die Enkelkinder,
- 7. die Großeltern,
- 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben. Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- für Genehmigungen zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.
- (2) Die Gebührenschuld ist in jedem Falle zu tragen vom
- a) Antragsteller
- diejenige Person, die sich der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten veroflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

# Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme von Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

# Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBI. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBI. S. 92, 95) in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Gebühren

#### § 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Vor- und Nachbereitungs- sowie Reinigungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

pro Trauerfeier 190,00€ Heizung je nach Bedarf 52.00 €

#### § 6

#### Bestattungs- Beisetzungs- u. Ausgrabungsgebühr (bei Leistungserbringung

durch die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald)

(1) Erdbestattung

Reihen-oder Wahlgrabstätte 180,00€ Kindergrabstätte (b. 5 Jahre) 150,00 € (2) Urnenbeisetzung Urnenreihen-oder Urnenwahlgrabst. 105,00€

Anonyme Gemeinsch.grabst. (Urnenwiese) 105,00 € Urnenstelen 45,00 € (3) Beibettungen in eine vorhandene Grabstätte sind äquivalent

zu den Gebühren nach Abs. 1 und 2.

(4) Für Umbettungen erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 und 2 um das 2fache.

#### § 7 Erwerb/Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

(1) Reihengrabstätte (Erdbest.)	400,00 €
Kinderreihengrabst. (b. 5 Jahre)	120,00 €
(2) Urnenreihengrabstätte Frdh. Oberwb. (2 Urnen)	115,00 €

382,59 €)

	Urnanraihanarahatätta Erdh	l hoin	(21 Irpon)	190,00	_
	Urnenreihengrabstätte Frdh.		(3Urnen)	,	
	Anonyme Gemeinsch.grabst.	. (Urnenwie	se)	300,00	€
(5)	Wahlgrabstätten (Erdbest.)		•		
. ,		g = 1 Sarg,			
	Doppelgrab (zweistellig	= 2 Särge,	6 Urnen) 2	2.560,00	€
(6)	Urnenwahlgrabstätten				
	Einzelgrab Frdh. Oberwb.	(einstellig	2 Urnen)	490,00	€
	Einzelgrab Frdh. Lhain	(einstellig	2 Urnen)	740,00	€
	Doppelgrab Frdh. Oberwb	(zweistellig	4 Urnen)	980,00	€
	Doppelgrab Frdh. Lhain	(zweistellig	4 Urnen)	1.480,00	€
(7)	Urnenstelen				
. ,	Urnennische für bis zu 3 Urn	en			
	excl. Granitplatte mit Inschrift	t		550,00	€
	(Granitplatte+Inschrift richtet		Angebot	,	

# § 8 Verlängerung eines Nutzungsrechtes (pro Jahr) Verlängerungsgebühr/Nacherwerb

eines anerkannten Steinmetzbetriebes z.Zt.:

	verialige aligage	Daili/Hacilci WCID	
(1)	Reihengrabstätte (Erdbest.)		16,00 €
	Kinderreihengrabst. (b. 5 Jah	re)	6,00€
(2)	Urnenreihengrabstätte Frdh.	Oberwb	4,60 €
	Urnenreihengrabstätte Frdh.	Lhain	7,60 €
(3)	Wahlgrabstätten (Erdbest.)		
	Einzelgrab	(einstellig)	25,00 €
	Doppelgrab	(zweistellig)	64,00 €
(4)	Urnenwahlgrabstätten		
	Einzelgrab Frdh. Oberwb.	(einstellig 2 Urnen)	12,25 €
	Einzelgrab Frdh. Lhain	(einstellig 2 Urnen)	18,50 €
	Doppelgrab Frdh. Oberwb	(zweistellig 4 Urnen)	24,50 €
	Doppelgrab Frdh. Lhain	(zweistellig 4 Urnen)	37,00 €
(5)	Urnenstelen pro Nische		27,50 €

# § 9 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Grabeinfassungen und Gewächsen) nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

GO.	i i iloanolonagoi moraon loig	joriao aobarnon omob	0111
(1)	Reihengrabstätte (Erdbest.)		220,00 €
	Kinderreihengrabst. (b.5 Jah	ire)	100,00€
(2)	Urnenreihengrabstätte	•	84,00 €
(3)	Wahlgrabstätten (Erdbest.)		
. ,	Einzelgrab	(einstellig)	220,00 €
	Doppelgrab	(zweistellig)	550,00 €
(4)	Urnenwahlgrabstätten		
. ,	Einzelgrab	(einstellig 2 Urnen)	131,00 €
	Doppelgrab	(zweistellig 4 Urnen)	262,00 €
(5)	Erdrückgabe einer Urne	,	104,00 €

#### § 10 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:
die Ausstellung der Berechtigungskarte
zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten
für den Zeitraum eines Kalenderjahres 27,00 €

# § 11 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet den Wasserverbrauch, Grünschnitt, Laub, Hausmüll und deren Entsorgung sowie eine jährl. Standsicherheitsprüfung. Die Gebühr beträgt pro Kalenderjahr 13,00 €

# § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen zu den Friedhofssatzungen der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald vom 12.08.2004 sowie der Gemeinde Lichtenhain/Bgb. vom 20.11.2001 außer Kraft.

Oberweißbach/Thür. Wald, den 01.07.2015 Stadt Oberweißbach / Thür. Wald

Jens Ungelenk Bürgermeister

- Siegel -

#### Bekanntmachung

#### Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald am 13. September 2015

Der Stadtrat der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald, hat in der Sitzung am 29.06.2015 mit Beschluss Nr. 42/07-2015 **Frau Andrea Brückner** zur Wahlleiterin für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald berufen. Zur stellvertretenden Wahlleiterin wurde per Beschluss 43/07-2015 **Frau Beate Wittig** berufen.

Gemeindewahlleiterin Andrea Brückner

#### Bekanntmachung

#### Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald

In der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald wird am 13. September 2015 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald hat; der Aufenthalt in der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald wird vermutet, wenn die Person in der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters.
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürK-WO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag

aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Stadtrat der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion-Schwarzatal", Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald bis zum 34. Tag vor der Wahl (Mo, 10. August 2015), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres

Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion-Schwarzatal", Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald in der Zeit:

Montag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Mittwoch Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion-Schwarzatal", Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Sekretariat, ausge-

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am Fr., den 31. Juli 2015 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald, Frau Andrea Brückner in der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion-Schwarzatal", Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Finanzverwaltung, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 31. Juli 2015 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 10. August 2015 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 11. August 2015 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### A. Brückner

Wahlleiterin der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald Oberweißbach/Thür. Wald, den 10. Juli 2015

#### Beschlüsse des Stadtrates

In der 07. Sitzung des Stadtrates der Stadt Oberweißbach am 29.06.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

<u>Öffentlicher Teil</u>

Beschluss Nr. 40/07-2015 vom 29.06.2015

Beschluss zur Genehmigung des Protokolls der Tagung vom 18.05.2015

Beschluss Nr. 41/07-2015 vom 29.06.2015

Beschluss zur Genehmigung des Protokolls der Tagung vom 08.06.2015

Beschluss Nr. 42/07-2015 vom 29.06.2015

Beschluss zur Beschluss zur Berufung des Gemeindewahlleiters zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald am 13.09.2015

Beschluss Nr. 43/07-2015 vom 29.06.2015

Beschluss zur Berufung des stellv. Gemeindewahlleiters zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald am 13.09.2015

Die Beschlüsse sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal", 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen. Ungelenk

Bürgermeister

01.07.

#### Nichtamtlicher Teil

## **Gemeinde Cursdorf**

#### Senioren

zum 71. Geburtstag

#### Geburtstagsglückwünsche

Helga Möller

01.07.	Gerald Beyer		zum 91. Geburtstag
01.07.	Gisela Jahn		zum 82. Geburtstag
05.07.	Margitta Hercher		zum 77. Geburtstag
09.07.	Käthe Lindauer		zum 85. Geburtstag
10.07.	Hannelore Fröbel		zum 75. Geburtstag
10.07.	Brigitte Göpfert		zum 75. Geburtstag
16.07.	Gerhard Schmidt		zum 84. Geburtstag
19.07.	Klaus Henkel	~	zum 72. Geburtstag
19.07.	Fred Lindauer		zum 85. Geburtstag
20.07.	Inge Traut		zum 78. Geburtstag
21.07.	Klaus Graf		zum 75. Geburtstag
21.07.	Marlene Gitter		zum 79. Geburtstag
22.07.	Marie Neumann		zum 76. Geburtstag
23.07.	Uwe Lewinski		zum 72. Geburtstag
23.07.	Erika Büttner		zum 97. Geburtstag
25.07.	Brigitte Lenkardt	1	zum 77. Geburtstag
25.07.	Helmut Licht		zum 79. Geburtstag
29.07.	Waltraud Scherf		zum 85. Geburtstag
29.07.	Ruth Sauerteig		zum 84. Geburtstag
30.07.	Peter Hercher		zum 78. Geburtstag

#### Gemeinde Deesbach

#### Senioren

#### Geburtstagsglückwünsche

06.07.Reiner Burkhardtzum 73. Geburtstag12.07.Anna Kochzum 82. Geburtstag20.07.Inge Schmidtzum 70. Geburtstag



#### **Sonstiges**

#### Dankeschön

Ich möchte mich ganz herzlich, im Namen der Gemeinde Deesbach, bei allen bedanken, die zum Gelingen unserer Festwoche "550 Jahre Deesbach" beigetragen haben, besonders bei allen Sponsoren:

Holz und Forst GmbH Hartung, Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, Thüringer Energie, Firma Peter Müller, Jörg Heyn IAV-Landesdirektion, HPT Neuhaus, Blumen Büttner GbR, Wächter GmbH Lichte, Brandschutztechnik Müller, Original Thüringer Glas- und Geschenkboutique Oberweißbach, Öberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn, Ingenieurbüro IBU, Reisebüro am Markt Anett Matz in Lichte, Elektroanlagenbau Meuselbach e G, Flash Dance Hitboutique, SalzKontor, Brennstoffhandel Jahn, Edeka Sommer Oberweißbach, creativ Werbung Martina Götze, Deesbacher Hof, Büromarkt Plorin, Kirsch & Papst, Dachdecker "Thüringer Wald" Neuhaus GmbH, Elektro Worm, Haus- & Hofservice Wolfram Matz, Zielkennung.de, Reifenservice Liepold, Likörfabrik Rudolf Trapp, Stein Betz, Schornsteinfegermeister Mark Michaelis, külbel Gastronomietechnik, Schilling Werbung, Jugendförderverein Saalfeld-Rudolstadt, Bäckerei Betz Piesau, dem Staatsarchiv Rudolstadt und bei unserem Landtagsabgeordneter Herrn Wirkner

Ein besonderes Dankeschön geht an Marion Seibold, Gunther Bornkessel, Volkmar Wilhelm, Gertrud Rex, Elke Wache, Walter Koch, Dietmar Siegmund, Elmar Faber und Thomas Schilling für die Erstellung und Gestaltung unserer Broschüre-"550 Jahre Deesbach".

Unsere Ausstellung anlässlich unserer 550 Jahrfeier ist immer dienstags von 15:00 - 18:30 Uhr und nach Vereinbarung (0175/9305491) geöffnet.

Während der Öffnungszeiten können unsere Broschüre und unsere 2 Festtagsschnäpse käuflich erworben werden.

Als nächstes Highlight planen wir am 22.08.2015 die Einweihung der "Steilsten Straße Deutschlands" und freuen uns auf viele Gäste.

Ich glaube im Namen aller Deesbacher der Hoffnung Ausdruck verleihen zu können, dass unser Ort noch viele Jahre bestehen möge, in welcher Form auch immer, als eigenständiger Ort oder als Ortsteil einer angegliederten Gemeinde oder Landgemeinde oder für was wir uns auch immer entscheiden werden. Allen Gästen und Einwohnern wünschen wir eine unvergessliche Zeit in unserem schönen Deesbach und hoffen, dass Sie sich auch in Zukunft immer bei uns wohlfühlen werden.

Claudia Böhm Bürgermeisterin

# Gemeinde Katzhütte

#### Senioren

#### Geburtstagsglückwünsche

02.07. 03.07. 03.07. 06.07. 07.07. 10.07. 10.07. 15.07. 17.07. 18.07. 18.07. 20.07. 22.07. 23.07.	Margot Weigelt Anni Wilhelm Gertrud Krannich Brigitte Witzmann Ursula Menger Karla Bulle Marta Krell Margareta Franke Irma Haarwaldt Dr. Martin Donau Antje Tredup Roswitha Koch Helmut Werner Hans Liebelt Rosemarie Möller Annemarie Schmidt Klaus Leipold	zum 78. Geburtstag zum 82. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 76. Geburtstag zum 72. Geburtstag zum 89. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 91. Geburtstag zum 71. Geburtstag zum 71. Geburtstag zum 78. Geburtstag zum 70. Geburtstag zum 81. Geburtstag zum 74. Geburtstag
	•	9
		9
		•
	=	•
		•
23.07.	Klaus Leipold	9
24.07.	Helga Jahn	zum 86. Geburtstag
26.07.	Hildegard Jaumann	zum 85. Geburtstag
28.07.	Karl Krannich	zum 76. Geburtstag
28.07.	Theobald Menger	zum 86. Geburtstag
29.07.	Horst Wagner	zum 77. Geburtstag
31.07.	Ingeburg Lifferth	zum 75. Geburtstag
31.07.	Brigitte Eichhorn	zum 74. Geburtstag

#### Vereine und Verbände



## EINLADUNG

Der Ortsverein der Volkssolidarität Katzhütte feiert sein 20-jähriges Bestehen der Begegnungsstätte. Wir laden Sie recht herzlich, zu unserer Jubiläumsfeier am

22. August 2015 um 14.00 Uhr

in die Gaststätte Hotel "Zum Ritter" in Oelze, ein.

Willkommen sind alle Mitglieder der Volksolidarität und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger unseres Ortes.

Für Unterhaltung und das leibliche Wohl wird bestens gesorgt.



Der Vorstand der OG Katzhütte

# Jubiläum 150 Jahre Musikverein Oelze

Veranstaltungsort:
Festzelt am Vereinshaus in Katzhütte-Oelze

#### Veranstaltungen:

17. Juli

19.00 Uhr Festveranstaltung -

Es musiziert der Musikverein Oelze e.V.

22.00 Uhr Rock Tigers - Jugendtanz

18. Juli

15.00 Uhr Konzert Blaskapelle Sankt Martin (Ungarn) -

40 Jahre Freundschaft

20.00 Uhr Kermsentanz mit:

Hans im Glück & die Leut vom Wald & Tuttis

19. Juli

09.00 Uhr Festgottesdienst in der Bergkirche zu Oelze

10.00 bis Thüringer Blasmusiktreffen des18.00 Uhr Blasmusikverbandes Thüringen e.V.

13.30 Uhr Festumzug und Massenchor aller Orchester

Ab 11.00 Uhr Kloss-Party im Festzelt!!

# Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle

#### Senioren

#### Geburtstagsglückwünsche

0.0.00		
01.07.	Ursula Döbert	zum 72. Geburtstag
01.07.	Lona Leßmann	zum 79. Geburtstag
02.07.	Dieter Michel	zum 77. Geburtstag
02.07.	Gisela Schellhorn	zum 76. Geburtstag
02.07.	Diethard Mathae	zum 73. Geburtstag
02.07.	Hilde Jäger	zum 85. Geburtstag
04.07.	Inge Eichhorn	zum 75. Geburtstag
04.07.	Heidemarie Bulle	zum 73. Geburtstag
04.07.	Eva Schaumburger	zum 78. Geburtstag
08.07.	Margarethe Häfner	zum 87. Geburtstag
10.07.	Christine Matz	zum 70. Geburtstag
12.07.	Horst Matz	zum 86. Geburtstag
12.07.	Hannelore Rose	zum 79. Geburtstag
15.07.	Rudi Schulze	zum 75. Geburtstag
17.07.	Edith Dwirschnik	zum 72. Geburtstag
18.07.	Elfriede Beyer	zum 74. Geburtstag
18.07.	Edwin Dwirschnik	zum 72. Geburtstag
23.07.	Ute Greiner	zum 71. Geburtstag
23.07.	Lona Ehle	zum 89. Geburtstag
25.07.	Dietrich Schneider	zum 77. Geburtstag
26.07.	Lieselotte Bähring	zum 87. Geburtstag
28.07.	Liesa Sauerteig	zum 89. Geburtstag
29.07.	Dora Blechschmidt	zum 78. Geburtstag
29.07.	Herbert Ehle	zum 72. Geburtstag
		•













#### **Sonstiges**

#### Wo soll es denn hingehen?

Am **Donnerstag, dem 3. September 2015** 

um 19:00 Uhr

findet im Vereinshaus Hirsch in Meuselbach

#### ein Kolloquium

statt mit folgenden Teilnehmern:

Frau Marion Rosin, Mitgl. des Thür. Landtages

Herrn Dr. Richard Dewes, Innenminister Land Thüringen

Herrn Marko Wolfram, Landrat Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

sowie den Landtags-Abgeordneten:

Herrn Herbert Wirkner, CDU Herrn Mike Kowalleck, CDU

Es geht dabei in erster Linie um die Zukunft des Freistaates Thüringen sowie der Landkreise.

Weiterhin um die Zusammenlegung der Gemeinden bis zu einer Größe von ca. 8.000 Einwohnern.

Die neue Zuordnung sieht vor, die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla und Saale-Holzland zu einem Landkreis zusammenzuschließen.

Eingeladen dazu sind alle Ratsmitglieder der VG "Bergbahnregion/Schwarzatal", der VG "Mittleres Schwarzatal und der VG "Lichtetal" sowie die Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzenden.

Darüber hinaus die Ortsbrandmeister der Städte und Gemeinden, Vorsitzende der Vereine, die das gesellschaftliche Leben in der Region maßgeblich beeinflussen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.

In den nächsten Wochen und Monaten soll in demokratischen Prozessen durch die Bürgerinnen und Bürger festgelegt werden, wohin die Reise gehen soll.

Deshalb diese Veranstaltung. Wir bitten um rege Teilnahme zu dieser Veranstaltung, an der Sie Ihre Meinung bekunden und Ihre Vorstellungen dazu darlegen können.

Klaus Möller Bürgermeister der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle

# Mitteilung an alle Mitglieder der Antennengemeinschaft Meuselbach-Schwarzmühle

Wie bereits in unserem persönlichen Anschreiben an alle Mitglieder der Antennengemeinschaft Meuselbach-Schwarzmühle mitgeteilt, steht entweder eine persönliche Veränderung unseres Vorstandes, oder wenn dies nicht gelingt, eine Stilllegung unseres örtlichen Kabelkanals zum 31.12.2016 bevor.

Alle bisherigen Vorstands-Mitglieder werden sich zum genannten Zeitpunkt von diesen Aufgaben aus Altersgründen zurückziehen. Eine Einarbeitung in die technischen und verwaltungsmäßigen Aufgabenbereiche wird gewährleistet.

Die Arbeit für die Gemeinschaft und damit für die Bürger unseres Ortes haben wir immer gerne und gewissenhaft erledigt. Dass dies nicht immer einfach war, werden unsere Nachfolger noch selbst erkennen.

Viele Schwierigkeiten und Veränderungen technischer Art konnten bisher erfolgreich gelöst werden. Wir hoffen sehr, dass dies auch weiterhin ohne uns gelingt.

Aus dem Mittel der Jahrespauschale werden sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten, die Regulierung zunehmend auftretender Elektronikausfall bei Blitzschäden, Austausch von Ersatzteilen der Kopfstation, Erneuerung von Verstärkern (regelmäßig), Erstattung von Stromkosten an einen Teil unserer Mitglieder (jährl. ca. 1.400,00 €) bestritten.

Ein Nachrüsten der Kopfstation im Jahr 2007 schlägt hier mit ca. 8000,- € zu Buche, Baumaßnahmen und Kabelerneuerungen in Laubtal- und Hainbergstraße erforderten die Summe von ca. 8.500,00 €, nach Einzug des Digitalfernsehens und damit

verbundenen Nachrüstungen sowie ein weiterhin angebotenes Analog-Programm kostete uns ca. 16.000,- €, Ausgaben für den Ortskanal betrugen in den Jahren 2006 bis 2009 allein 8.350,00 €. Dies konnte nur finanziert werden, da wir auf die von allen Mitgliedern geleistete Sonderzahlung von je 70,- € zurückgreifen konnten. Alle Angaben sind It. Kontoauszügen und vorhandenen Rechnungen nachprüfbar.

Seit Mitte letzten Jahres sind wir dem Mitteldeutschen Fachverband für Antennen- und Kabelanlagen e.V. (nachfolgend MFAK genannt) Ilmenau beigetreten, der uns in rechtlichen und juristischen Fragen unterstützt. Dieser Schritt war unumgänglich, da wir ebenfalls im Jahr 2014 Forderungen der GEMA München, der Privatsender, vertreten durch RTL in Köln sowie der VG Media Berlin in Form von Zahlungen von Lizenzgebühren, die gesetzlich rechtens sind, vorgelegt bekamen. Mit Hilfe des MFAK konnten wir zu Sonderkonditionen diese Forderungen begleichen, die bis jetzt ca. 7.800,00 € betrugen. Diese Forderungen beinhalten den Zeitraum von 2009 bis 2014.

Weitere Forderungen der GEMA ab dem Jahr 2005 werden gerade gerichtlich geprüft und womöglich noch zur Zahlung fällig, wenn die GEMA in diesem Musterprozess Recht bekommt.

Wir haben diese Form der Bekanntgabe gewählt, weil uns klar ist, dass gerade der Teil unserer Mitglieder, der nicht mehr unsere Veranstaltungen besuchen kann und eine Veröffentlichung in solcher ausführlichen Form nicht über den Ortskanal möglich ist, das Recht haben, informiert zu werden.

Eine Entscheidung gem. des persönlichen Anschreibens muß nun jeder selbst treffen.

Das Ergebnis unserer Befragung werden wir wieder hier im Amtsblatt veröffentlichen.

Wichtig ist uns noch zu sagen, melden Sie bitte Störungen im Fernsehempfang direkt telefonisch bei einem unserer Vorstandsmitglieder, um diese schnellstmöglich zu beheben.

Wir wünschen weiterhin einen guten Empfang!

### Stadt Oberweißbach

#### Senioren

#### Geburtstagsglückwünsche

01.07.	Anita Nitsch	zum 71. Geburtstag
02.07.	Ewald Matz	zum 82. Geburtstag
03.07.	Karl Gallus	zum 86. Geburtstag
04.07.	Elisabeth Graf	zum 93. Geburtstag
04.07.	Christa Schubert	zum 84. Geburtstag
06.07.	Sonja Franke	zum 89. Geburtstag
07.07.	Hannelore Faust	zum 87. Geburtstag
08.07.	Erika Franke	zum 82. Geburtstag
08.07.	Ruth Weiß	zum 81. Geburtstag
08.07.	Ilona Breternitz	zum 78. Geburtstag
14.07.	Erich Dreßler	zum 79. Geburtstag
16.07.	Rosemarie Krökel	zum 79. Geburtstag
19.07.	Dieter Jahn	zum 71. Geburtstag
19.07.	Ingrid Lautenschläger	zum 91. Geburtstag
22.07.	Manfred Müller	zum 77. Geburtstag
22.07.	Ruth Schneider	zum 74. Geburtstag
24.07.	Marlise Finck	zum 78. Geburtstag
24.07.	Anna Götze	zum 84. Geburtstag
25.07.	Egon Glaser	zum 78. Geburtstag
28.07.	Elisabeth Kemter	zum 83. Geburtstag
29.07.	Emma Rosenbaum	zum 83. Geburtstag
30.07.	Wolfgang Götze	zum 77. Geburtstag
30.07.	Peter Horn	zum 74. Geburtstag



# Ortsteil Lichtenhain/Bgb.

#### Senioren

#### Geburtstagsglückwünsche

07.07. Renate Linko zum 71. Geburtstag 19.07. Hildegard Hausdörfer zum 76. Geburtstag 28.07. Inge Greiling zum 78. Geburtstag



#### Vereine und Verbände



#### Kinderfest der AWO Lichtenhain

Der AWO Ortsverein Lichtenhain/Bergbahn lädt für

Samstag, den 01.08.2015 von 14 Uhr bis 17 Uhr an das Gelände am Bahnhof Lichtenhain

ganz herzlich zum Kinderfest ein.

Rund um das Bistropa finden Spiele für Kinder bis 14 Jahre statt. Kinderschminken, Malstraße und das Spielmobil des Forstamtes stehen bereit.

Ein Kinderflohmarkt ist in Vorbereitung.

Über Anmeldungen freut sich Frau Möller Tel. 036705-61496. Für die musikalische Umrahmung und das leibliche Wohl ist gesorgt.

#### Möller Vorsitzende Ortsverein der AWO Lichtenhain



#### Impressum

#### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal"

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft

"Bergbahnregion/Schwarzatal", 98744 Oberweißbach, Markt 5

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft "Bergbahnregion/Schwarzatal" Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-

schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. der "Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal". Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.